



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins.....	3
§ 3 Aufgaben.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Rechte der Mitglieder.....	4
§ 7 Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 8 Finanzierung.....	4
§ 9 Sanktionen und Ausschluss.....	5
§ 10 Organe des Vereins.....	5
§ 11 Vorstand.....	6
§ 12 Vorstandsbeschlüsse.....	6
§ 13 Mitgliederversammlung.....	7
§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung.....	8
§ 15 Kassenprüfer.....	9
§ 16 Protokollierung.....	9
§ 17 Datenschutz.....	9
§ 18 Ausschüsse.....	10
§ 19 Sportabteilungen.....	10
§ 20 Ehrungen.....	10
§ 21 Auflösung.....	10
§ 22 Inkrafttreten.....	10

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1946 gegründete Verein führt den Namen:
Sportverein 1946 Dorf-Güll e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter VR 652 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 35415 Pohlheim und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Tätigkeitsvergütungen (Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand) an Personen, die für den Verein tätig sind (z.B. Reinigungspersonal, Platzwarte) sind zulässig, wenn sie durch den Vorstand beschlossen wurden. Für die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung/Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ist eine Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

1. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
2. Pflege und Ausbau des Breiten- und Leistungssports aller Altersklassen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand per Vorstandsbeschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Antragsteller unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder (Aufnahme auf Antrag).
 - b) Ehrenmitglieder (Bestimmung durch Wahl).

3. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung zur Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins. Abweichend hiervon können Vereinsleistungen auch an Nichtmitglieder gerichtet werden, beispielsweise im Rahmen von Veranstaltungen und Kursangeboten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss (siehe §9) oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder sind ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt und können ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
5. Sie wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
3. Mitgliedbeiträge gemäß Beitragsordnung zu bezahlen.
4. Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
5. Unnötige Kosten zu vermeiden und Ressourcen sparsam zu verwenden.
6. Dem Vorstand unverzüglich Adressänderungen und Änderungen der Kontoverbindungen mitzuteilen.

§ 8 Finanzierung

1. Die Mitglieder zahlen Finanzierungsbeiträge als Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.
2. Die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, sie können bereits im laufenden Geschäftsjahr wirksam werden.
 - a) Die Mitgliedsbeiträge sollen nach Aspekten sozialer Verträglichkeit, dem Prinzip einer Solidargemeinschaft sowie auch der Handhabbarkeit gestaltet werden.
 - b) Umlagen können erhoben werden bei einem etatübersteigenden Finanzierungsbedarf maximal bis zur Höhe des dreifachen Jahresbeitrages, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

3. Modalitäten der Erhebung werden für die Mitglieder verbindlich in einer Beitragsordnung durch den Vorstand geregelt. Diese wird in geeigneter Weise veröffentlicht.
4. Darüber hinaus können Gebühren nach Festlegung des Vorstands erhoben werden für Inanspruchnahme besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen hinausgehen, z.B. für Kursangebote.
5. Es ist anzustreben, Spendenfinanzierungen über einen Förderausschuss zu erschließen und zu verwalten. Dieser kann vom Vorstand eingesetzt oder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die erlangten Spendenmittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Vereinszweck eingesetzt werden und sind Vereinsvermögen. Über die Mittelverwendung entscheidet der Ausschuss auf Fördermittelantrag.

§ 9 Sanktionen und Ausschluss

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand oder situativ vom Trainer oder Übungsleiter folgende Sanktionen verhängt werden:
 - a) Verwarnung.
 - b) Verweis von einer Sportstätte bzw. vom Übungsbetrieb.
 - c) Einsatzsperre vom Spielbetrieb.
2. Zur Ahndung folgender Vergehen kann vom Vorstand der Ausschluss aus dem Verein beschlossen werden:
 - a) Wenn das Mitglied länger als drei Monate und trotz zweimaliger - schriftlicher oder dokumentierter mündlicher - Mahnung mit seiner fälligen oder vereinbarten Beitragszahlung oder sonstigen finanziellen Verpflichtung dem Verein gegenüber in Verzug ist.
 - b) Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien.
 - c) Bei erheblicher Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - d) Wegen massiven unsportlichen oder diskriminierenden Verhaltens.
 - e) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
3. Der Vorstand entscheidet per Vorstandsbeschluss, dem betroffenen Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör einzuräumen.
4. Gegen den Vorstandsbeschluss oder eine andauernde Sanktion kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Während eines Widerspruchsverfahrens ruhen sämtliche Rechte und Ämter des Mitglieds.
5. Über den Widerspruch oder eine erneute Aufnahme entscheidet der Vorstand per Vorstandsbeschluss. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör einzuräumen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB – nachfolgend geschäftsführender Vorstand genannt - besteht aus folgenden Amtsinhabern:
 - Vorstand Kommunikation,
 - Vorstand Finanzen,
 - Vorstand Sport, mit 1 bis 2 Amtsinhabern.
2. Die Amtsinhaber des geschäftsführenden Vorstands sind gleichberechtigt. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand des Vereins - auch als Gesamtvorstand bezeichnet - setzt sich zusammen aus:
 - bis zu 4 Amtsinhabern des geschäftsführenden Vorstands und
 - bis zu 7 Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

4. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Er kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
7. Wurde der Gesamtvorstand durch die Mitgliederversammlung nicht vollzählig bestimmt oder scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand selbst per Vorstandsbeschluss aus dem Kreise der Vereinsmitglieder ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentlich gewählte Vorstandsmitglieder.
8. Der Vorstand kann per Vorstandsbeschluss Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder ein Sachverhalt der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dabei ist entsprechend den Regelungen für Ausschluss von Mitgliedern vorzugehen.
9. Der Vorstand ist ausnahmsweise ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, wenn diese vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Vorstandsbeschluss muss mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
10. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 12 Vorstandsbeschlüsse

1. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorstand Kommunikation und im Verhinderungsfalle ein anderer Amtsinhaber des geschäftsführenden Vorstandes nach Bedarf einlädt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in die Beschlussfassung einbezogen wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit mit dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

3. Im Einzelfall kann ein Amtsinhaber des geschäftsführenden Vorstands anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren oder in Konferenzschaltung erfolgt. Die Modalitäten sind zuvor in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und gegebenenfalls aus den Abteilungen;
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - h) Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung kann durch Veröffentlichung in den Pohlheimer Nachrichten und alternativ durch adressierte Mitteilungen erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Anschrift gerichtet ist.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung zur Behandlung zugelassen werden.

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Amtsinhaber des geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus ein bis zwei Personen.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden.
4. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
5. Für Satzungsänderungen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die 3 Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Eine Wiederwahl ist möglich, fehlende Kassenprüfer werden in der Wahlperiode durch Wahl ergänzt. Die Positionen werden im Folgejahr rotierend wahrgenommen.
2. Als Kassenprüfer werden gewählt:
 - Ein 1. Kassenprüfer,
 - ein 2. Kassenprüfer,
 - ein Ersatzvertreter.
3. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Der Jahresabschluss ist von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Protokollierung

1. Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Vorstand Kommunikation für den Verein aufzubewahren und dem Amtsnachfolger zu übergeben.
2. Die Protokollierung hat zeitnah zu erfolgen. Der Protokollentwurf ist im Regelfall den Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Woche bereit zu stellen und innerhalb eines Monats abzustimmen. Nach Abstimmung sind die Sitzungsprotokolle von zwei Vorstandsmitgliedern, Versammlungsprotokolle vom Versammlungsleiter und Protokollführer kenntlich zu unterzeichnen. Die formelle Genehmigung erfolgt in der nächsten Sitzung bzw. Versammlung.
3. Der abgestimmte Protokollentwurf zur Mitgliederversammlung sowie die Protokolle der Mitgliederversammlungen der rückliegenden 3 Jahre sind in Kopie auf der Geschäftsstelle zur Einsicht vorzuhalten.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Mindestens ein Mitglied des Gesamtvorstands muss regelmäßig im Ausschuss vertreten sein.

§ 19 Sportabteilungen

1. Es können mit Vorstandsbeschluss Abteilungen für Sportarten oder Gruppierungen gebildet werden, zu denen die Mitglieder entsprechend ihren Aktivitäten oder auf Wunsch zugeordnet werden.
2. In jeder Abteilung wird eine Kontaktperson für den Vorstand bestimmt.

§ 20 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder. Durch die Ehrenmitgliedschaft werden sie allerdings von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen frei gestellt.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 7 absinkt. Sie kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pohlheim unmittelbar, die dies ausschließlich nur zur Förderung für die Jugend- und Vereinsarbeit des Stadtteils Dorf-Güll gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 09.09.2016 in 35415 Pohlheim, Dorf-Güll beschlossen.

Nachfolgende Beschlussfassungen und Abstimmungen erfolgen auf Basis der beschlossenen Version.

Die Satzung ist dem Registergericht unmittelbar zur Eintragung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung

Änderungen:

§8 Nr. 2b) und §13 Nrn. 4 und 5 gemäß §11 Nr. 9 durch Vorstandsbeschluss vom 09.11.2016.

§2 und §17 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.2019